

Beschluss vom 20. November 2007

**Kleine Anfrage
betreffend Eingliederung von IV-Bezügerinnen und -Bezügern**

In einer Kleinen Anfrage vom 11. September 2007 stellt Kantonsrätin Ursula Leu verschiedene Fragen zur Eingliederung von IV-Bezügerinnen und -bezügern in der Kantonalen Verwaltung mit Blick auf das Inkrafttreten der 5. IVG-Revision.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Zu den Fragen 1 und 2

Stehen in kantonseigenen Unternehmungen, solchen mit Kantonsbeteiligung sowie der kantonalen Verwaltung Arbeitsplätze für IV-Bezügerinnen und -Bezüger zur Verfügung, wenn ja, wie viele? Sind diese Arbeitsplätze besetzt? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Folgende Aufstellung zeigt die aktuell mit einer Teilinvalidenrente beschäftigten Mitarbeitenden:

<i>Bereich</i>	<i>Mitarbeitende</i>
Kantonale Verwaltung inkl. Gerichte	7
Schulen	3
Spitäler	9
Sonderschulen und Sozialversicherungsamt	4
Schaffhauser Kantonbank und EKS	5

Zusätzlich werden Nischenarbeitsplätze zur Verfügung gestellt. In der kantonalen Verwaltung inkl. Gerichte und beim Sozialversicherungsamt erfolgt eine Zuweisung der Anwärtnerinnen bzw. Anwärter jeweils durch die IV-Berufsberatung des Sozialversicherungsamtes. Gemäss dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» bietet ein Nischenarbeitsplatz körperlich oder psychisch behinderten Personen einen geschützten beruflichen Rahmen, um ihnen den Eintritt bzw. die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die Zusammenarbeit mit der IV-Berufsberatung gestaltet sich positiv. In den meisten Fällen kann innert nützlicher Frist eine befriedigende Lösung gefunden werden. Die Schwierigkeit besteht darin, Angebot und Nachfrage passend zusammen zu bringen. Pro Jahr kann für eine bis zwei Personen eine Lösung angeboten werden. Wichtig sind aber nicht nur quantitative Überlegungen, entscheidend ist letztlich die Qualität eines Nischenarbeitsplatzes (geeignete Aufgaben, geeignete Betreuung usw.).

Gegenwärtig ist ein Nischenarbeitsplatz besetzt, ein weiterer ist in Abklärung. Feste Nischenarbeitsplätze eignen sich in der Praxis nicht, da die Stelle immer auf die Bedürfnisse der Anwärtlerin bzw. des Anwärters abgestimmt werden und so nach Mass akquiriert werden muss.

Die Sonderschulen und die Spitäler stellen für ihre Mitarbeitenden bei Bedarf ebenfalls geschützte Arbeitsplätze zur Verfügung. Drei Personen besetzen aktuell solche Nischenarbeitsplätze.

Zur Frage 3

Werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche einen solchen Arbeitsplatz innehaben, begleitet / betreut und wenn ja, von wem?

Die beschäftigten IV-Bezügerinnen und -Bezüger werden durch die Vorgesetzten betreut. In einigen Fällen ist eine intensive zusätzliche Betreuung notwendig; in anderen Fällen nehmen die in einem Teilpensum tätigen Mitarbeitenden ihre Aufgabe ohne jegliche Einschränkung und Zusatzbetreuung wahr.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Nischenarbeitsplätzen werden begleitet und betreut durch Personal der jeweiligen Dienststelle mit der nötigen Fach- und Sozialkompetenz. Je nach Berufserfahrung, gesundheitlicher Beeinträchtigung und beruflichem Umfeld kann diese Betreuung sehr zeitintensiv sein. Voraussetzung ist, dass geeignete Aufgaben vorhanden sind und sich geeignete Personen dafür finden lassen. Auch werden punktuell die IV-Berufsberatung und der jeweilig zuständige Personaldienst beigezogen.

Zur Frage 4

Ist der Regierungsrat aktiv an der Umsetzung des revidierten IV-Gesetzes?

Für die Umsetzung der 5. IV-Revision ist in erster Linie die kantonale IV-Stelle zuständig. Die IV-Stelle ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die in materieller Hinsicht – und damit auch in Bezug auf die Umsetzung des neuen Gesetzes – der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) untersteht.

Die IV-Stelle Schaffhausen ist seit mehreren Monaten aktiv an der Vorbereitung der Umsetzung der neuen Bestimmungen. Mit der Früherfassung und Frühintervention kommen neue Instrumente zur Anwendung. Für diese personalintensiven Aufgaben wurden der IV-Stelle durch das BSV zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Für die zeitnahe Betreuung der Versicherten und die Koordination der Eingliederungsmassnahmen wurden zwei Mitarbeitende eingestellt. Zusammen mit zwei bereits bei der IV-Stelle tätigen Personen werden sie ab 1. Januar 2008 die Funktion der Eingliederungsverantwortlichen wahrnehmen. Diese Mitarbeitenden werden die Versicherten vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Abschluss des Verfahrens Fall führend bzw. -koordinierend begleiten. Ziel der Früherfassung/-

Frühintervention ist die Verhinderung von Stellenverlust wegen gesundheitlichen Einschränkungen bzw. die möglichst rasche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

Mit den sogenannten Integrationsmassnahmen soll die Durchführung der beruflichen Eingliederung vorbereitet bzw. ermöglicht werden. Man unterscheidet zwei Arten von Massnahmen:

- a) Die Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation dienen der Erreichung oder Wiederherstellung der Eingliederungsfähigkeit und der Angewöhnung an eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft.
- b) Die Beschäftigungsmassnahmen sollen den Betroffenen eine Tagesstruktur vermitteln und ihre Restarbeitsfähigkeit erhalten.

Auch in diesem Bereich laufen die Vorbereitungsarbeiten (teilweise auch in Zusammenarbeit mit anderen IV-Stellen), damit die entsprechenden Angebote für die Versicherten ab 2008 zur Verfügung stehen.

Zur Frage 5

Ist der Regierungsrat bereit, wenn nötig, die Anzahl Arbeitsplätze für IV-Bezügerinnen und -Bezüger auszubauen?

Soweit der Bedarf an solchen Arbeitsplätzen vorhanden ist und die Möglichkeit besteht, solche Arbeitsplätze zu schaffen bzw. anzubieten, ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Daneben werden Mitarbeitende mit einer Teilinvalidität wenn immer möglich weiterbeschäftigt und auch die erwähnten Nischenarbeitsplätze sind im beschriebenen Umfang weiterzuführen. Wie erläutert müssen diese Plätze aber ganz speziell auf die Bedürfnisse der Anwärtinnen und Anwärter abgestimmt werden.

Der Kanton ist zudem als Arbeitgeber wie bis anhin bestrebt, Mitarbeitende, welche in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, jedoch nach ihren Möglichkeiten ihren Einsatz leisten, so lange als möglich in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis weiter zu beschäftigen. Diese Personen beziehen keine Invalidenrente und werden auch in keiner Statistik erfasst. Sie werden von ihrem Umfeld mitgetragen und bleiben dadurch vollumfänglich im Arbeitsprozess integriert.

Schaffhausen, 20. November 2007

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach